

S. 197 aus: „Sie sind nicht immer oder in allen ihren Formen schwere Sünden.“ Das will einmal sagen: Nicht jede Hauptſünde in individuo ist peccatum mortale, auch wenn sie ex ex genere sein sollte. Ferner: auch secundum genus suum betrachtet, sind die Hauptſünden nicht in allen ihren Formen peccata mortalia.

Salzburg.

Professor Dr. Auer.

VI. (Mental-Restriction bei einem gerichtlichen Zeugeneide.) Cajus hat im Nachbarhause einen Diebstahl begangen. Da er nun fürchtet, Petrus möge ihn vom Fenster aus gesehen haben, vertraute er ihm die ganze Sache unter Geheimniß und mit der eidlichen Verpflichtung an, niemand etwas davon zu sagen. Da Cajus trotzdem angeklagt wird, wird Petrus vom Richter als Zeuge geladen, und nachdem er den gewöhnlichen Eid, die Wahrheit zu sagen, geleistet hat, sagt er offen, er wisse nichts, nämlich: „was ich sagen dürfte.“ Hat Petrus gesündigt?

Es handelt sich hier um die Frage, ob der Zeuge vor Gericht unter einem Eide die Mental-Restriction anwenden dürfe. Diese Frage aber kann nicht gelöst werden, ohne daß wir zuvor die Verpflichtung des Zeugen, vor Gericht die Wahrheit zu sagen, kurz erörtert haben. Zum Zeugniß vor Gericht ist ein Privatmann nur entweder durch die Liebe oder durch den gesetzlichen Gehorsam, nicht aber durch die Gerechtigkeit (just. commutativa) verpflichtet. Es kann aber verschiedene Ursachen geben, warum ein Zeuge von der positiven Offenbarung der Wahrheit entschuldigt ist oder unter Umständen auch die Wahrheit nicht einmal offenbaren darf: 1) Wenn der Richter nicht rechtmäßig oder in der Sache wenigstens nicht competent ist; 2) wenn in einer Strafsache der Zeuge zwar weiß, daß der Angeklagte die Handlung begangen, aber nicht gesündigt habe; in diesem Falle darf er nicht einmal das Factum oder solche Umstände, die zu dessen Kenntniß führen, offenbaren, sondern muß unter Restriction antworten: „Das wisse er nicht“, oder auch „der Angeklagte habe nicht so gehandelt“, denn in der That hat der Angeklagte die Handlung nicht als Verbrechen begangen. — In einer Civilklage aber, wo die juridische Schuld genügt, muß der Zeuge das eine juridische Schuld enthaltende Factum angeben, auch wenn keine theologische Schuld vorliegt; 3) wenn dem Zeugen selbst ein großer Nachtheil droht, wenn er nicht etwa um des Gemeinwohles willen einen solchen Nachtheil auf sich nehmen muß; 4) wenn er durch ein Unrecht zur Kenntniß der Sache gelangte: hier dürfte er in der Regel nicht einmal Zeugniß geben; 5) wenn er die Sache von einem unglaublich würdigen Menschen gehört hat, darf er sie nicht einmal als „gehört“ angeben; 6) wenn er sie als secretum commissum empfangen hat, wo nicht etwa das bonum commune die

Offenbarung des Geheimnisses erlaubt oder nothwendig macht; 7) wenn es sich um das Beichtstiegel handelt, darf niemals das Geheimniß verlegt werden, auch wenn es sich um das Wohl eines ganzen Staates handelte; 8) wenn das Verbrechen oder dessen Urheber absolut unbekannt ist, darf in der Regel keine Zeugshaft geleistet werden, also wo nicht etwa ein anderer unmittelbarer absolut glaubwürdiger Zeuge oder sehr starke Indicien oder juridisch bewiesener öffentlicher Verdacht wegen des Verbrechens in Verbindung mit anderen Indicien besteht. Dagegen gibt es Vergehen, welche, weil das bonum commune bedeutend gefährdend, angezeigt werden müssen, z. B. Anzettelung einer Empörung, Verschwörung, Mord, Straßenraub: In diesen Fällen muß umso mehr Zeugniß vor Gericht geleistet werden. So eingehend Lehmkühl I, 821 cf. n. 815 u. 813. In den Fällen, wo es dem Zeugen gestattet oder sogar Pflicht ist, vor Gericht die Wahrheit geheim zu halten und Mental-Restriction anzuwenden, kann aus entsprechender Ursache eine derartige Aussage auch beschworen werden. Wenn wir nun diese Grundsätze auch auf den *Casus* anwenden, so ist zuerst zu unterscheiden: Hatte Petrus wirklich bereits den Diebstahl bemerkt, so durfte und mußte er es vor Gericht, trotzdem ihm das Gleiche nachher als Geheimniß mitgetheilt wurde, offenbaren, wenn anderweitige dringende Indicien den *Cajus* als Dieb bezeichneten, andere Zeugen den *Cajus* bereits schwer belasteten u. s. w. Er durfte aber nur offenbaren, was er selbst bemerkt, nicht jene Umstände, die ihm der Dieb anvertraut hat. War der Diebstahl aber vollständig geheim, so durfte (und mußte) Petrus die Sache verschweigen und konnte Mental-Restriction anwenden. Dies gilt umso mehr, wenn er den ganzen Sachverhalt nur aus der Mittheilung des Diebes wußte. Er kannte die Sache nicht *scientia communicabili*. Natürlich wird der Beichtvater, der ante factum um Rath gefragt wird, nur sehr vorsichtig antworten dürfen, weil das weltliche Gericht diese Entschuldigungsgründe von der Zeugnißabgabe kaum anerkennt, im Entdeckungsfalle wegen Meineid verurtheilt und der Beichtvater dann wegen Verleitung zum Meineid bezichtigt werden kann. Uebrigens wird die wahrscheinliche Gefahr einer Entdeckung und die Gefahr einer Bestrafung wegen Meineids in der Regel vom Geheimniß, auch dem beschworenen, entbinden und deswegen die Zeugenabgabe wenigstens erlaubt machen. Post factum entscheiden die obigen Grundsätze; praktisch aber kommt es auf den Gewissenszustand des Pönitenten an, ob er seine Aussage für erlaubt oder unerlaubt und für welche Sünde er sie anfaßt.

Würzburg.

Univ.-Prof. Dr. Göpfert.

VII. (Absolutionsverweigerung bei Erstcommuni-canten.) Es wird in einer Zeitschrift der *Cajus* eines in Sünden